

VI. Besprochene, abschlussrelevante Kriterien

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Leistungsprüfung

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|---|------------------|------------|---------------------------------|
| Meldefrist / Mindestens 36 Monate rückwirkende Leistung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verkürzter Prognosezeitraum | X | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Ausschließlich Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufes | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Anspruch auf BU durch Pflegebedürftigkeit | X | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Rückwirkende Leistung wenn Prognose (über 6 Monate) nicht möglich war | X | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verzicht auf zeitlich begrenzte Anerkenntnis der BU | | nicht erfüllt | erfüllt | nicht erfüllt |
| Verzicht auf Kündigungs- / Anpassungsrecht aus § 19 VVG bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verzicht auf Paragraph 163 VVG | | erfüllt | erfüllt | nicht erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Verweisung

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|---|------------------|------------|---------------------------------|
| Verzicht auf abstrakte Verweisung | X | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Kundenfreundliche Definition der "Lebensstellung" bei konkreter Verweisung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verzicht auf Umorganisation bei weisungsgebundenen Mitarbeitern | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Geltungsbereich

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|------------------|------------|---------------------------------|
| Geltungsbereich weltweit | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Verzicht auf Untersuchungen im Inland (oder Kostenübernahme) ? | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Nachversicherungen

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|-----------------------------------|--|------------------|---------------|---------------------------------|
| ohne besonderes Ereignis | | nicht erfüllt | erfüllt | nicht erfüllt |
| Heirat | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Geburt oder Adoption eines Kindes | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Erreichen der Volljährigkeit | | nicht erfüllt | nicht erfüllt | nicht erfüllt |
| Abschluss Berufsausbildung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Scheidung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Einkommenssprung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Tod einer bestimmten Person | | nicht erfüllt | nicht erfüllt | nicht erfüllt |
| Immobilienwerb | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Existenzgründung | | nicht erfüllt | erfüllt | erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Finanzielle und zusätzliche Hilfen

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|------------------|------------|---------------------------------|
| Wiedereingliederungshilfe | | nicht erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Zinslose Beitragsstundung | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Leistungsausschlüsse

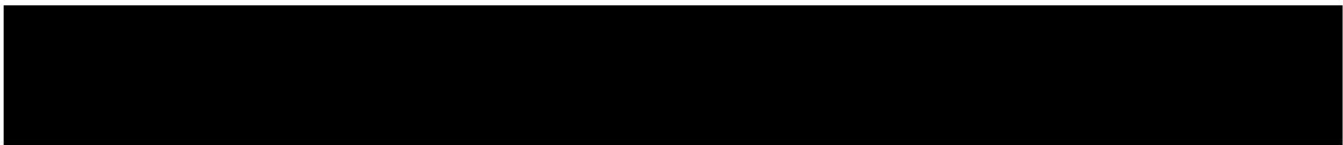
| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|------------------|------------|---------------------------------|
| Innere Unruhen | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Kriegsereignisse im Ausland | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Fahrtveranstaltungen mit KFZ | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| ABC Waffen und Terror | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Luftfahrtklausel | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |
| Strahlen | | erfüllt | erfüllt | erfüllt |

nicht gefordert gefordert

Besprochene abschlussrelevante Kriterien - Nur für bestimmte Berufe /Berufsgruppen relevante Kriterien

| | | SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---------------------------|--|------------------|---------------|---------------------------------|
| Dienstunfähigkeitsklausel | | nicht erfüllt | nicht erfüllt | nicht erfüllt |

nicht gefordert
 gefordert



VII. Gesprächsverlauf

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

VIII. Besonderheiten

Kundenwünsche # preiswerter Versicherungsschutz
 # ohne Kapitalbildung
 # keine Abstrakte Verweisung
 # Leistung auch bei Pflegepunkten

Vermittlerempfehlung Alte Leipziger oder Swiss Live

Risikohinweise

Kundenentscheidung

IX. Ausgehändigte Unterlagen

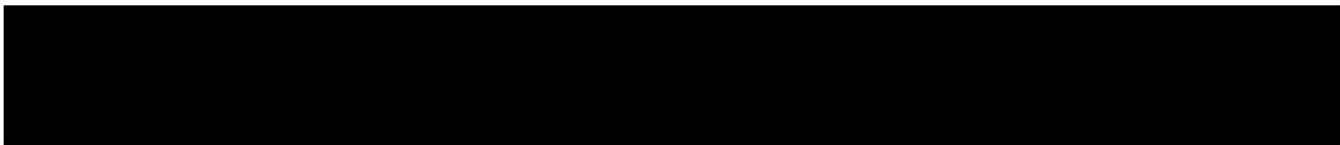
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Angebot | <input type="checkbox"/> Gesamtübersicht mit Tarifliste |
| <input type="checkbox"/> Antrag | <input type="checkbox"/> Leistungsmerkmale |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bedingungen | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Ich habe die Versicherungsbedingungen und Informationen sowie die Tarifblätter zu den hier beantragten Tarifen vor Abschluss des Vertrages erhalten.

| | als Druckstück | als Datenträger | per Email |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Verbraucherinformationen des Versicherers (Informationspflicht des Versicherers (VVG, art. 3)) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Allgemeine Bedingungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Besondere Bedingungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Produktinformationen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Berlin, den 30.04.2011

Ort, Datum



Meldefrist / Mindestens 36 Monate rückwirkende Leistung

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|---|
| Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. | Das VU hat keinerlei Meldefristen ausgewiesen. Der Leistungsanspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. | Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist, nur einen Hinweis auf die gesetzliche Verjährung (3 Jahre). Der Leistungsanspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. |

Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung

| SwissLife SBU |
|---|
| Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung wird der VR Sie jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Unterlagen über erforderliche weitere Prüfungsschritte informieren oder Ihnen eine Zwischeninformation zukommen lassen. Liegen alle Unterlagen und die eingeholten Informationen vor, erklärt der Versicherer innerhalb von 4 Wochen, ob bis zum Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung Leistungen anerkannt werden. |

| AL BV10 |
|--|
| Das VU verpflichtet sich, Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen: - die Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen, - weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder - Ihnen mitzuteilen, dass weitere Schritte (z.B. neutrales Gutachten) eingeleitet werden. |

| Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|
| Nach Vorliegen aller für die Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklärt das VU innerhalb von 4 Wochen, ob und in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Leistungspflicht anerkannt wird. Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordert das VU diese an und informiert über den Sachstand der Leistungsprüfung mindestens alle 6 Wochen. |

Verkürzter Prognosezeitraum

| SwissLife SBU |
|--|
| Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. |

| AL BV10 |
|---|
| 6 Monate: Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfte Verfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. |

| Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|
| 6 Monate Prognosezeitraum. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war - nachzugehen und in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. |

Ausschließlich Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufes

| |
|---|
| SwissLife SBU |
| <p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. Privatier, passive Altersteilzeit) kann die bestehende Berufsunfähigkeitsversicherung fortgeführt werden. Werden in dieser Zeit Leistungen beantragt, so gilt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit - für die Dauer bis zu 5 Jahren nach dem Ausscheiden die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung, - nach Ablauf von 5 Jahren gilt eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann am Arbeitsmarkt verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt. Der freiwillige Wechsel in die Tätigkeit als Hausfrau/ - mann gilt als Berufswechsel und nicht als Ausscheiden aus dem Beruf. Gleiches gilt für die Elternzeit.</p> |
| AL BV10 |
| <p>Hat der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit den Beruf gewechselt, kann auch der davor ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten bekannt oder für ihn absehbar waren. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Berufsunfähigkeit nicht absichtlich durch einen Berufswechsel herbeigeführt werden kann. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte.</p> |
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Hat die versicherte Person ihren Beruf innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt, wird bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auch die berufliche Tätigkeit vor dem Berufswechsel berücksichtigt, wenn die für die Berufsunfähigkeit verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe der früheren beruflichen Tätigkeit bekannt oder absehbar waren, es sei denn, der Berufswechsel erfolgte auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligen Wegfalls der früheren Tätigkeit.</p> |

Anspruch auf BU durch Pflegebedürftigkeit

| |
|--|
| SwissLife SBU |
| <p>Das VU leistet, wenn mindestens 1 Punkt erfüllt ist. Leistung ab einem Pflegepunkt. Vollständige Berufsunfähigkeit wird bei Pflegebedürftigkeit angenommen. Diese besteht, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist und mindestens 6 Monate ununterbrochen andauern wird bzw. andauert hat. Die versicherte Person benötigt ständig die Hilfe einer anderen Person - beim Fortbewegen im Zimmer trotz Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls, - beim Aufstehen und Zubettgehen, - beim Einnehmen von Mahlzeiten trotz krankengerechter Hilfsmittel, - beim Verrichten der Notdurft oder - aufgrund einer erforderlichen Bewahrung. Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht versorgt werden kann. Pflegebedürftigkeit ist jedoch nicht gegeben - bei Inkontinenz von Darm oder Blase, soweit dies durch sachgerechte Hilfsmittel ausgeglichen werden kann oder - bei vorübergehenden akuten Erkrankungen. Trotz Unterbrechungen der Pflegebedürftigkeit von weniger als 3 Monaten werden die anerkannten Leistungen ununterbrochen fortgeführt.</p> |

| |
|--|
| AL BV10 |
| <p>Das VU leistet, wenn mindestens 1 Punkt erfüllt ist. Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass er für mindestens eine der genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig gewesen und benötigt er täglich Hilfe durch eine andere Person bei mindestens einer der nachfolgend genannten Verrichtungen, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall unsere Leistungen rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt: Der Versicherte benötigt Hilfe beim: - Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn der Versicherte - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt. - Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn der Versicherte nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann. - Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn der Versicherte - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann. - Verrichten der Notdurft 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn der Versicherte die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil er sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, seine Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase (Unvermögen, Stuhl oder Harn zurückzuhalten), die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor. Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält. Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle leistet das VU, wenn der Versicherte wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb ständiger Beaufsichtigung bei Tag und Nacht bedarf. Das gleiche gilt für einen Versicherten, der dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.</p> |

| |
|--|
| Nuemberger SBU2501C Comfort |
| <p>Das VU leistet, wenn mindestens 3 Punkte erfüllt sind. Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig und wurde der Pflegefall mit mindestens 3 Punkten bewertet, so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige Berufsunfähigkeit. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich auf Dauer so hilflos ist, daß sie für die genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls sind die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt: Die versicherte Person benötigt Hilfe beim: - Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt. - Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann. - An- und Auskleiden 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann. - Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen und trinken kann. - Waschen, Kämmen oder Rasieren 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muß, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen. - Verrichten der Notdurft 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor. Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt vollständige Berufsunfähigkeit aufgrund von Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf oder wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf. Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht versorgt werden kann. Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.</p> |

Rückwirkende Leistung wenn Prognose (über 6 Monate) nicht möglich war

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|--|
| Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (= Beginn des sechsmonatigen Zeitraums) und Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit. | Der Versicherer leistet rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums. | Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen ...vollständig oder teilweise außerstande gewesen, ihrem Beruf nachzugehen ..., so gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. |

Verzicht auf zeitlich begrenzte Anerkenntnis der BU

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|---|--|
| Grundsätzlich spricht der VR keine befristeten Anerkenntnisse aus. In begründeten Einzelfällen kann er jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu 12 Monaten in Textform aussprechen. | Es werden keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse ausgesprochen. | Grundsätzlich spricht der Versicherer keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse aus. Er kann aber einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu 12 Monaten aussprechen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für ihn bindend. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit. |

Verzicht auf Kündigungs-/Anpassungsrecht aus § 19 VVG bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|--|--|
| Der Versicherer verzichtet auf sein Anpassungs- und Kündigungsrecht, geregelt in § 19 VVG, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos, also nicht von Ihnen zu vertreten war. | Das VU verzichtet auf das Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, sofern Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben. | Der Versicherer verzichtet auf das Anpassungs- oder Kündigungsrecht geregelt in § 19 Absatz 3 VVG, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war. |

Verzicht auf Paragraph 163 VVG

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|---|----------------------------------|
| Der Versicherer verzichtet auf das Recht zur Anpassung der Prämien gemäß § 163 VVG. | Von der Möglichkeit des § 163 VVG, die Beiträge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen neu festzusetzen (zu erhöhen), macht das VU keinen Gebrauch. | Kein bedingungsgemäßer Verzicht. |

Verzicht auf abstrakte Verweisung

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|--|---|
| Auf die abstrakte Verweisung wird verzichtet. | Auf die Anwendung der abstrakten Verweisung wird verzichtet. | Auf die abstrakte Verweisung wird verzichtet. |

Kundenfreundliche Definition der "Lebensstellung" bei konkreter Verweisung

| |
|--|
| <p>SwissLife SBU</p> |
| <p>Die Verweisung auf eine andere Tätigkeit erfolgt nicht, es sei denn, die versicherte Person übt eine berufliche Tätigkeit konkret aus, die mit der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Dies ist der Fall, wenn diese Tätigkeit aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar ist und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entspricht. Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von dem VU je nach Lage des Einzelfalls auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt.</p> |

| |
|---|
| <p>AL BV10</p> |
| <p>Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung entspricht. Es ist nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Einkommen 20 % oder mehr unter dem Einkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.</p> |

| |
|---|
| <p>Nuernberger SBU2501C Comfort</p> |
| <p>Als eine der Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte die herrschende Rechtsprechung nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, so ist dieser anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.</p> |

Verzicht auf Umorganisation bei weisungsgebundenen Mitarbeitern

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird keine Umorganisation verlangt. | Keine bedingungsgemäße Einschränkung. | Keine bedingungsgemäße Einschränkung. |

Geltungsbereich weltweit

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|--|---|
| Der Versicherungsschutz besteht weltweit. | Der Versicherungsschutz gilt weltweit. | Der Versicherungsschutz besteht weltweit. |

Verzicht auf Untersuchungen im Inland (oder Kostenübernahme) ?

| |
|--|
| <p>SwissLife SBU</p> |
| <p>Hält sich die versicherte Person außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auf, kann der Versicherer verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Übernachtungskosten werden übernommen. Auf Untersuchungen in Deutschland kann der Versicherer verzichten, wenn diese Untersuchungen vor Ort nach den von uns in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.</p> |

| |
|--|
| <p>AL BV10</p> |
| <p>Das VU kann – dann allerdings auf dessen Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch vom VU beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Keine ausdrückliche Regelung in den Bedingungen, dass Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden müssen.</p> |

| |
|---|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Der Versicherer kann – dann allerdings auf seine Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte verlangen. Keine ausdrückliche Regelung in den Bedingungen, dass Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden müssen. |

ohne besonderes Ereignis

| |
|--------------------------------|
| SwissLife SBU |
| Keine Leistungsaussage. |

| |
|--------------------------|
| AL BV10 |
|--------------------------|

Ausbaugarantie: Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss können Sie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung erweitern. Die Ausbaugarantie für die Versicherung besteht nur, wenn: - das Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Ausübung der Ausbaugarantie nicht höher als 35 Jahre ist - die gesamte Jahresrente (einschl. der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt. - eine angemessene Relation zum Einkommen nicht überschritten wird (d.h. die gesamte Jahresrente einschließlich der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente und einschließlich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften darf 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten nicht übersteigen) und - keine Berufsunfähigkeit des Versicherten vorliegt. Bestehen mehrere Verträge auf das Leben eines Versicherten, kann die Ausbaugarantie nur für einen einzigen Vertrag in Anspruch genommen werden. Für die anderen Verträge ist damit eine Erweiterung des Versicherungsschutzes, auch im Rahmen der Nachversicherungsgarantie, ausgeschlossen. Für den Abschluss der selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der Ausbaugarantie gelten die Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags und die ggf. darin enthaltenen zusätzlichen Leistungseinschränkungen. Wenn bei einem der früher mit abgeschlossenen Verträge eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung festgestellt, ist das VU berechtigt, von dem im Rahmen der Ausbaugarantie abgeschlossenen Vertrag binnen eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung zum Vorvertrag zurückzutreten bzw. diesen Vertrag binnen eines Jahr ab Kenntnis von den Anfechtungsgründen anzufechten. Der Rücktritt von dem im Rahmen der Ausbaugarantie abgeschlossenen Vertrag kann nur binnen drei Jahren ab seinem Vertragsabschluss erfolgen.

| |
|---|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Keine Leistungsaussage. |

Heirat

| | | |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Geburt oder Adoption eines Kindes

| | | |
|--------------------------------|--------------------------|--|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. Bei Adoption eines Kindes keine bedingungsgemäße Leistungsaussage. |

Erreichen der Volljährigkeit

| | | |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Keine Leistungsaussage. | Keine Leistungsaussage. | Keine Leistungsaussage. |

Abschluss Berufsausbildung

| | | |
|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Scheidung

| | | |
|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Einkommenssprung

| | | |
|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Tod einer bestimmten Person

| | | |
|-------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Keine Leistungsaussage. | Keine Leistungsaussage. | Keine Leistungsaussage. |

Immobilienwerb

| | | |
|-------------------|-------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Existenzgründung

| | | |
|-------------------------|-------------------|---------------------------------|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Keine Leistungsaussage. | Erhöhung möglich. | Erhöhung möglich. |

Wiedereingliederungshilfe

| | | |
|------------------|-------------------------|--|
| SwissLife SBU | Keine Leistungsaussage. | |
|------------------|-------------------------|--|

| |
|------------|
| AL BV10 |
|------------|

Wenn die Leistungspflicht endet, weil der Versicherte aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die seiner Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlt das VU als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Voraussetzung für die Zahlung der Wiedereingliederungshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer dieser Versicherung mehrmals beansprucht werden.

| |
|--|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Wenn die Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person eine Umschulungsmaßnahme durch das Arbeitsamt oder einen anderen Träger erfolgreich abgeschlossen hat und wieder eine Tätigkeit ausübt, zahlt der Versicherer als Wiedereingliederungshilfe 6 Monatsrenten, insgesamt maximal 6.000,00 EUR für alle bei der Gesellschaft auf die versicherte Person abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen. Voraussetzung für die Zahlung einer Wiedereingliederungshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Versicherungsdauer noch mindestens 12 Monate beträgt. Bei erneuter Berufsunfähigkeit innerhalb von 12 Monaten wird eine geleistete Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.</p> |

Zinslose Beitragsstundung

| |
|--|
| SwissLife SBU |
| <p>Auf Verlangen werden Ihnen die Prämien nach Ablauf der Karenzzeit bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht und darüber hinaus bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens jedoch längstens für 5 Jahre gestundet. Es werden keine Stundungszinsen erhoben.</p> |

| |
|---|
| AL BV10 |
| <p>Auf Antrag werden Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet und hierfür keine Stundungszinsen erhoben.</p> |

| |
|--|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Wenn Sie es wünschen, werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet, längstens für 5 Jahre. Stellt sich heraus, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind die gestundeten Beiträge unverzinst nachzuzahlen. Diese können Sie in Form einer einmaligen Zahlung oder in maximal 12 Monatsraten nachentrichten. Sofern Sie es wünschen, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit dem vorhandenen Deckungskapital erfolgen. Hierbei können Sie zwischen einer Verringerung der Versicherungsleistungen und einer Erhöhung des Beitrags wählen.</p> |

Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

| |
|---|
| SwissLife SBU |
| <p>Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt bei Swiss Life geltenden Regelungen und vertragsbezogener Voraussetzungen, z. B. Vertragszustand und ausreichender Rückkaufwert der Hauptversicherung, stehen zur Verfügung:- Risikozwischenversicherung,- Bonusrückkauf aus der Hauptversicherung,- Teiltrückkauf der Hauptversicherung,- Stundung der fälligen Prämien,- Policendarlehen,- befristete Prämienfreistellung,- Prämienfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung. Über Einzelheiten gibt der Versicherer bei drohenden Zahlungsschwierigkeiten Auskunft.</p> |

| |
|---|
| AL BV10 |
| <p>Anstelle einer Kündigung, können Sie unter Beachtung der Termine und Fristen verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.</p> |

| |
|---|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Sie können für den Zeitraum von maximal 18 Monaten eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes verlangen, wenn der Vertrag bereits drei Jahre besteht. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach den zum Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen. Die gestundeten Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Stundungszinsen können Sie nach Ablauf des Stundungszeitraums in einem Betrag nachentrichten oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer erforderlich.</p> |

Innere Unruhen

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|--|
| Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. | Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. | Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. |

Kriegsereignisse im Ausland

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|--|--|--|
| Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:[...] unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Das VU leistet jedoch, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. | Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:[...] unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Das VU leistet jedoch, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. | Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:[...] unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Das VU leistet jedoch, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. |

Fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|---|---|
| Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. |

Fahrtveranstaltungen mit KFZ

| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
|---|---|---|
| Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. |

ABC Waffen und Terror

| |
|--|
| SwissLife SBU |
| Wird der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht, besteht keine Beschränkung der Leistungspflicht, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt. |
| AL BV10 |
| Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. |

| |
|---|
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der VR jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.</p> |

Luftfahrtklausel

| | | |
|---|---|---|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. | Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss. |

Strahlen

| |
|---|
| SwissLife SBU |
| <p>Wird der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht, besteht keine Beschränkung der Leistungspflicht, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt.</p> |
| AL BV10 |
| <p>Ist das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährdet, dass zur Abwehr und Bekämpfung der Strahlen der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist, leistet das VU nicht. Von berufsbedingten Strahlenschäden sind in der Regel nicht zahlreiche Menschen betroffen, weshalb das VU in solchen Fällen leistet.</p> |
| Nuernberger SBU2501C Comfort |
| <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der VR jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr oder Bekämpfung der Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbaren Einrichtung nötig ist;</p> |

Dienstunfähigkeitsklausel

| | | |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| SwissLife SBU | AL BV10 | Nuernberger SBU2501C Comfort |
| nicht erfüllt | Keine Leistungsangabe. | Keine Leistungsangabe. |